

Schlüsselkriterien für Projekte der Neuen Regionalpolitik (NRP)

INHALT

Impressum

1. Die Neue Regionalpolitik (NRP) in Kürze	2
2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?	2
3. Schlüsselkriterien im Überblick	3
4. Schlüsselkriterien im Detail	3
5. Referenzen	8

Ziel des Infopapiers

Das Infopapier «Schlüsselkriterien für Projekte der Neuen Regionalpolitik (NRP)» soll zu einem besseren Verständnis der NRP beitragen und die Grundsätze der NRP anhand konkreter Kriterien greifbar machen. Es richtet sich an Personen aus Politik, Verwaltung sowie Medienschaffende, die sich einen vertieften Einblick in die NRP verschaffen möchten, sowie an Unternehmerinnen und Unternehmer und weitere regionale Akteurinnen und Akteure, die in Erwägung ziehen, ein Projekt mit NRP-Mitteln zu finanzieren.

Die in diesem Infopapier definierten Schlüsselkriterien werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Beurteilung von NRP-Projekten empfohlen. Die Konkretisierung der Kriterien und die Auswahl der Projekte liegen jedoch in der Verantwortung der Kantone. Sie können aufgrund ihrer regionalen Eigenheiten unterschiedliche strategische Ziele und Schwerpunkte bei der Umsetzung der NRP setzen. Diese sind letztlich entscheidend dafür, ob ein Projekt durch NRP-Fördermittel unterstützt werden kann oder nicht.

Im Auftrag von



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



IMPRESSUM

Ausgabe¹, Februar 2018**Autor**

regiosuisse (in Abstimmung mit SECO)

BeitragendeTeilnehmende der [regiosuisse-Wissensgemeinschaft «NRP-Projektkriterien»](#) sowie der [Konferenz der kantonalen NRP- und Interreg-Fachstellen \(FSK\)](#)**Kontakt**

regiosuisse – Netzwerkstelle Regionalentwicklung

Hofjistrasse 5

CH-3900 Brig

info@regiosuisse.chwww.regiosuisse.ch

+41 27 922 40 88

Titelbild

CabriO-Seilbahn Stanserhorn, Foto: regiosuisse

Download des Dokumentswww.regiosuisse.ch/documents**1. DIE NEUE
REGIONALPOLITIK
(NRP) IN KÜRZE**

Mit der NRP unterstützen Bund und Kantone das Berggebiet, den weiteren ländlichen Raum und die Grenzregionen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Als Programm der Standortförderung unterstützt die NRP Initiativen, Programme und Projekte, die das Unternehmertum fördern, die Innovationsfähigkeit der KMU sowie die regionale Wertschöpfung steigern und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit dieser Räume nachhaltig erhöhen. Damit leistet die NRP einen Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in den Zielgebieten. Indirekt trägt die NRP dazu bei, die dezentrale Besiedlung in der Schweiz gemäss Raumkonzept Schweiz zu erhalten und regionale Disparitäten abzubauen.

Hauptpfeiler der NRP bildet die direkte Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten sowie von wertschöpfungsorientierten Infrastrukturvorhaben. Zu diesem Zweck gewähren Bund und Kantone A-fonds-perdu-Beiträge und Darlehen.

**2. WER SIND IHRE
ANSPRECHPARTNER?**

Bei der Neuen Regionalpolitik (NRP) handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund beschränkt sich grundsätzlich auf die strategische Führung und legt in seinem Mehrjahresprogramm (MJP) zur Umsetzung der NRP die Leitlinien fest. Die operative Verantwortung für die Umsetzung und somit die Entscheidung, ob ein Projekt mit NRP-Mitteln unterstützt werden kann, liegt bei den Kantonen. Dieses Infopapier bietet einen Überblick über die strategischen Schlüsselkriterien des Bundes, die in der Regel von den Kantonen konkretisiert und auf die kantonalen Bedürfnisse angepasst werden.

Die folgenden Ansprechpartner geben detaillierte Auskünfte zu den in einem bestimmten Kanton geltenden Schlüsselkriterien und unterstützen potenzielle Projektträger dabei, die Eignung eines Projekts für NRP- oder andere Förderinstrumente einzuschätzen:

- Kantonale NRP-Fachstellen: www.regiosuisse.ch/adressen
→ Akteursebene «Kantone»; Kontaktgruppe «NRP-Verantwortliche»
- Regionalmanagements: www.regiosuisse.ch/adressen
→ Akteursebene «Regionen»
- Managements der Regionalen Innovationssysteme (RIS) (spezifische Ansprechpartner für Innovationsberatung):
www.regiosuisse.ch/adressen → Akteursebene «RIS-Managements»

¹ Dieses Infopapier basiert auf Ergebnissen einer [regiosuisse-Wissensgemeinschaft](#) mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, Regionen, des SECO und weiteren Fachleuten der Regionalentwicklung, die zwischen 2011 und 2012 Schlüsselkriterien für die Beurteilung von NRP-Projekten aus den Grundlagen des Bundes ableitete und aus Praxissicht reflektierte. Die Ergebnisse wurden im Argumentarium «Beurteilung und Auswahl von NRP-Projekten» festgehalten. 2017 wurde das Argumentarium grundlegend und in Zusammenarbeit mit den kantonalen NRP- und Interreg-Vertreterinnen und -Vertretern überarbeitet und in Form des vorliegenden Infopapiers neu aufbereitet, um die Neuerungen der Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 zu berücksichtigen. Die im Infopapier formulierten Schlüsselkriterien ersetzen keine gesetzlichen Bestimmungen (Bund und Kanton).

3. SCHLÜSSELKRITERIEN IM ÜBERBLICK

1. **Einordnung in die kantonale Strategie:** Das Projekt muss sich in die kantonale Entwicklungsstrategie einfügen und zur Erreichung der kantonalen Ziele beitragen. Dazu muss es den vom zuständigen Kanton definierten Förderinhalten und -schwerpunkten entsprechen. (Details auf Seite 3)
2. **Abgrenzung zu anderen Politiken und Förderinstrumenten:** Das Projekt fällt nicht in den Kernbereich eines anderen Förderinstruments und steht nicht im Widerspruch zu Strategien anderer Sektoralpolitiken. (Details auf Seite 4)
3. **Räumliche Wirkung:** Die Wirkungen des Projekts liegen hauptsächlich im räumlichen Perimeter der NRP. Projekte sind auf die regionalen Wirtschaftszentren sowie auf funktionale Räume ausgerichtet. (Details auf Seite 4)
4. **Wertschöpfungsorientierung:** Das Projekt entspricht echten Marktbedürfnissen und schafft so direkt regionale Wertschöpfung oder bereitet deren Entwicklung vor. Es zeigt das Marktpotenzial auf, und wie zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen in einem Ausmass beigetragen wird, das für den jeweiligen Standort relevant ist. (Details auf Seite 5)
5. **Exportorientierung:** Das Projekt trägt zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen bei, die aus der Region exportiert werden, oder zur Stärkung der Exportfähigkeit einer Region. (Details auf Seite 5)
6. **Innovation:** Das Projekt trägt zur Stärkung der Innovationsfähigkeit einer Region oder zur Schaffung von Produkten oder Dienstleistungen bei, die bisher ungestillte Bedürfnisse befriedigen. (Details auf Seite 6)
7. **Anschubfinanzierung:** Die Finanzierung beschränkt sich auf die Entwicklungs- und Aufbauphase eines Projekts. Diese hängt vom Projekt ab, sollte aber nicht mehr als vier Jahre betragen. (Details auf Seite 6)
8. **Wettbewerbskonformität:** Das Projekt ist im vorwettbewerblichen Bereich angesiedelt und wird von einer überbetrieblichen Trägerschaft getragen. (Details auf Seite 6)
9. **Nachhaltigkeit:** Das Projekt berücksichtigt die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung. (Details auf Seite 7)

4. SCHLÜSSELKRITERIEN IM DETAIL

1. Einordnung in die kantonale Strategie

Definition

Das Projekt muss sich in die kantonale Entwicklungsstrategie einordnen und dazu beitragen, die kantonalen Ziele zu erreichen. Dazu muss es den im kantonalen Umsetzungsprogramm vom zuständigen Kanton definierten Förderinhalten und -schwerpunkten entsprechen.

Präzisierung

- Die Kantone schliessen Programmvereinbarungen mit dem Bund ab. Diese legen Ziele und strategische Handlungsachsen dar, die der Kanton mit seiner Entwicklungsstrategie erreichen bzw. umsetzen möchte. Dazu werden in den kantonalen Umsetzungsprogrammen Förderinhalte und -schwerpunkte definiert.

Förderinhalte und -schwerpunkte:

- Unter Förderinhalten werden die Tätigkeiten und Prozesse verstanden, die im Rahmen von NRP-Projekten unterstützt werden. Die thematischen Förderschwerpunkte benennen die exportorientierten Wertschöpfungssysteme, die für eine Förderung in Betracht kommen (insbesondere Industrie und Tourismus). Die Kantone wählen jene Förderinhalte und -schwerpunkte aus, die am besten zur kantonalen Entwicklungsstrategie passen. Im Folgenden werden die in der Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 definierten Förderinhalte aufgeführt:
 - **Wissenstransfer und Innovationsunterstützung für KMU fördern**
 - **Qualifizierung der regionalen Arbeitskräfte und Akteurinnen und Akteure fördern**
 - **Unternehmerische Vernetzung und Kooperationen voranbringen**
 - **Wertschöpfungsketten verlängern und Lücken schliessen**
 - **Wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen und Angebote sichern und realisieren**
- Die [Übersicht über die kantonalen Umsetzungsprogramme](#) gibt Auskunft über die in den Kantonen definierten Förderinhalte und -schwerpunkte.

Internationale Projekte können ebenfalls im Rahmen der NRP unterstützt werden. Neben den kantonalen Regeln sind hier auch die Bestimmungen der entsprechenden internationalen Programme zu berücksichtigen. Über die NRP gefördert wird die Beteiligung von Schweizer Projektträgern an:

- der grenzüberschreitenden, regionalen Zusammenarbeit ([Interreg A](#)): gefördert wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Regionen, die verschiedenen Ländern angehören, aber eine gemeinsame Grenze haben.
- transnationalen Programmen ([Interreg B](#)): gefördert wird die transnationale Zusammenarbeit von Regionen in zusammenhängenden grösseren Gebieten. Die Schweiz beteiligt sich an den Programmen Alpenraum und Nordwesteuropa.
- interregionalen Programmen ([Interreg Europe](#), [URBACT](#), [ESPON](#)): unterstützt wird der Austausch quer durch Europa. Damit werden Kooperationen gefördert zwischen Partnern, die weder in einem gemeinsamen europäischen Grossraum tätig sind noch eine gemeinsame Grenze haben.

Hilfsmittel

- Kantonale und überkantonale NRP-Umsetzungsprogramme 2016–2019: www.regiosuisse.ch/umsetzungsprogramme

2. Abgrenzung zu anderen Politiken und Förderinstrumenten

Definition

Das Projekt fällt nicht in den Kernbereich eines anderen Förderinstrumentes des Bundes und steht nicht im Widerspruch zu Strategien anderer Sektoralpolitiken auf Bundesebene.

Präzisierung

- Themenfelder wie das Standortmarketing und die Exportförderung im engeren Sinne werden durch andere Bereiche der Standortförderung des Bundes abgedeckt, so z.B. von Switzerland Global Enterprise oder Schweiz Tourismus. Die NRP widmet sich also nicht der Vermarktung, sondern der Entwicklung wettbewerbsfähiger Standorte.
- Mit Hilfe der kantonalen oder regionalen Ansprechpartner (siehe «Wer sind Ihre Ansprechpartner?») kann geklärt werden, ob eine Absprache mit Vertreterinnen und Vertretern der anderen Sektoralpolitiken notwendig ist (siehe auch [Übersicht für eine kohärente Raumentwicklung relevante Sektoralpolitiken](#)).
- Projekte, die teilweise über die NRP und teilweise über andere Förderinstrumente finanziert werden (Ko-Finanzierung), sind zulässig, sofern die Abgrenzung der Teilprojekte transparent aufgezeigt wird.

Hilfsmittel

- Für eine kohärente Raumentwicklung relevante Sektoralpolitiken: www.regiosuisse.ch/die-sektoralpolitiken-praegen-die-kohaerente-raumentwicklung
- Weitere für die Regionalentwicklung relevante Finanzhilfen: www.regiosuisse.ch/finanzhilfen

3. Räumliche Wirkung

Definition

Die Wirkungen des Projekts liegen hauptsächlich im räumlichen Perimeter der NRP. Projekte sind auf die regionalen Wirtschaftszentren sowie auf funktionale Räume ausgerichtet.

Präzisierung

- Der räumliche Perimeter der NRP² umfasst das gesamte Gebiet der Schweiz mit Ausnahme:
 - der Grossagglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf gemäss den Ergebnissen der Volkszählung 2000;
 - der urbanen Kantone Zürich, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau und Genf.

² Eine Erweiterung dieses Bereichs können die Kantone im Rahmen ihrer NRP-Umsetzungsprogramme beantragen. Dabei müssen sie den Nachweis erbringen, dass die zu fördernden Gebiete dieselben strukturellen Herausforderungen aufweisen, wie die Gebiete, die bereits im NRP-Perimeter liegen.

- Im NRP-Perimeter bilden die regionalen Zentren die Entwicklungsmotoren und Projekte sind auf diese Zentren auszurichten.

Hilfsmittel

- Übersicht räumlicher NRP-Förderbereich:
www.regiosuisse.ch/finanzhilfen-und-raeumlicher-foerderbereich

4. Wertschöpfungsorientierung

Definition

Das Projekt entspricht echten Marktbedürfnissen und schafft so direkt regionale Wertschöpfung oder bereitet deren Entwicklung vor. Es zeigt das Marktpotenzial auf, und wie zur Schaffung von Arbeitsplätzen oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen in einem Ausmass beigetragen wird, das für den jeweiligen Standort relevant ist.

Präzisierung

- Das Projekt ist langfristig auf die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit sowie auf die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen ausgerichtet und kann diese Wirkungsorientierung klar aufzeigen. Dazu bietet es sich an, ein Wirkungsmodell zu erstellen (siehe auch [Dossier «Wirkungsorientierung»](#)). Ein Projekt mit dem Ziel, Arbeitsplätze zu erhalten, muss beispielsweise aufzeigen, wie die Neuausrichtung von bestehenden Arbeitsplätzen zu deren langfristigen Sicherung beiträgt.
- Für grössere Projekte insbesondere im Infrastrukturbereich ist ein Businessplan erforderlich. Das Marktpotenzial muss klar ersichtlich sein. Das im Businessplan enthaltene Finanzierungskonzept ist plausibel, nachvollziehbar sowie verhältnismässig und geht über die NRP-Phase hinaus. Der Finanzierungsplan beinhaltet eine degressive Förderung durch die NRP.

Besondere Regeln bei Infrastrukturvorhaben

- Die Unterstützung von wertschöpfungsorientierten Infrastrukturprojekten erfolgt über zinsgünstige, allenfalls zinslose Darlehen. Derartige Infrastrukturen können helfen, Defizite in Bezug auf Erreichbarkeit und Topographie zu kompensieren. Teilweise werden Infrastrukturen auch gezielt erstellt und betrieben, um natürliche Wertschöpfungspotenziale zu nutzen. Von ihnen geht eine Systemwirkung aus, das heisst sie entsprechen überregionalen Bedürfnissen und sie tragen zur Schaffung von Wertschöpfung durch Exportorientierung bei (z. B. Bergbahnprojekte zur Erschliessung einer touristischen Destination, touristische Angebote wie Bäderinfrastrukturen, Besucherzentren usw. oder Infrastrukturen, die die harten Standortfaktoren für Unternehmen verbessern – wie beispielsweise Technologieparks).
- Basisinfrastrukturen werden nicht gefördert. Dies sind Infrastrukturen, die hauptsächlich der lokalen Versorgung/Wohnbevölkerung dienen und keine oder nur sehr geringe Systemwirkungen haben (Primarschule, Wasserversorgung, usw.).

Hilfsmittel

- Hilfsmittel zur Erstellung eines Wirkungsmodells im Dossier «Wirkungsorientierung»: www.regiosuisse.ch/wirkungsorientierung

5. Exportorientierung

Definition

Das Projekt trägt zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen bei, die aus der Region exportiert werden, oder zur Stärkung der Exportfähigkeit einer Region.

Präzisierung

- Die Zielgruppen der NRP sind grundsätzlich exportorientierte Unternehmen. Projektträger sollen von Beginn des Projekts die Exportorientierung berücksichtigen, damit das Projekt die notwendige Grösse und Relevanz entwickelt. Wie hoch der Exportanteil sein soll, kann nicht allgemeingültig definiert werden und ist abhängig von der Wirtschaftsstruktur der Region, dem Themenbereich des Projekts und dem jeweiligen Projektstand.

- Projekte, die nur auf die Substitution von Importen abzielen (Importsubstitution) und bei denen keine exportfähigen wirtschaftlichen Leistungen gefördert werden, widersprechen dem Sinn und Geist der Bundesgesetzgebung zur NRP.
- Die Umsetzung von Strategien zur Förderung eines Wohnstandorts («residenzielle Ökonomie») kann in einzelnen Regionen / Kantonen eine sinnvolle Stossrichtung der Wirtschaftsentwicklung darstellen, fällt jedoch nicht in den Förderbereich der NRP, da diese nicht exportorientiert sind.

6. Innovation

Definition

Das Projekt trägt dazu bei, die Innovationsfähigkeit einer Region zu stärken oder Produkte und Dienstleistungen zu schaffen, die bisher ungestillte Bedürfnisse befriedigen.

Präzisierung

- Innovation führt zu einer gesteigerten Diversifizierung / Nachfrage indem Produkte oder Dienstleistungen entwickelt werden, die bisher ungestillte Bedürfnisse befriedigen (z.B. neue Produkte oder Geschäftsmodelle, die bestehende nicht direkt konkurrenzieren), durch die Weiterentwicklung/ Optimierung von Bestehendem (z.B. von Prozessen) oder die Adaption von Innovationen im regionalen System.
- Da Innovation relativ und nicht eindeutig messbar ist, ist sie bezogen auf die jeweilige Branche, Region und spezifische Situation nachzuweisen.

Hilfsmittel

- Fast Idea Generator: Eine Methode, um neue Ideen zu entwickeln bzw. bestehende Ideen auf Innovation zu untersuchen:
<http://diytoolkit.org/tools/fast-idea-generator/>
- The Swiss Design Thinking: www.scc-network.ch/swiss-design-thinking

7. Anschubfinanzierung

Definition

Die Finanzierung beschränkt sich auf die Entwicklungs- und Aufbauphase eines Projekts. Diese hängt vom Projekt ab, sollte aber nicht mehr als vier Jahre betragen.

Präzisierung

- Anschubfinanzierungen ermöglichen es, Projekte zu entwickeln, denen sonst das Startkapital fehlt (Innovationen, Netzwerke), sowie die Erarbeitung von konzeptionellen Grundlagen – soweit für die Realisierung von konkreten Entwicklungsprojekten notwendig (z.B. Machbarkeitsstudien).
- Die längerfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts wird nachgewiesen. Grundsätzlich sollten nach der Anfangsphase andere Finanzierungsmechanismen zum Tragen kommen. Es ist deshalb ein degressiver Finanzierungsplan der NRP-Beiträge anzustreben (siehe auch Schlüsselkriterium 4 Wertschöpfungsorientierung).
- Beiträge sollen nicht Firmen in bestehenden Märkten fördern und sollen nicht zum Erhalt ineffizienter Strukturen beitragen.
- NRP-Mittel sind nur dort gerechtfertigt, wo das angestrebte Projekt trotz Ausschöpfung aller privaten Mittel oder anderer lokaler und kantonaler Finanzierungsmöglichkeiten nicht umgesetzt werden könnte (subsidiärer Charakter).

8. Wettbewerbskonformität

Definition

Das Projekt ist im vorwettbewerblichen Bereich angesiedelt und wird von einer überbetrieblichen Trägerschaft getragen.

Präzisierung

- Die Beiträge der NRP sollen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Die Förderung einzelner Unternehmen, die bereits eine Markteinführung vollzogen haben und sich im Wettbewerb mit anderen Unternehmen befinden, kann zu einer Störung des freien Wettbewerbs führen. Die Entwicklung von neuen Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen kann daher maximal bis zur Phase Prototypenentwicklung unterstützt werden. Die Fertigstellung bis zur Serienreife inkl. Markteintritt wird durch die NRP nicht gefördert.
- Die inhaltliche und finanzielle Verantwortung des Projekts wird von mehreren Organisationen getragen. Das bedeutet, dass sich die Projektträgerschaft aus mehreren Unternehmen bzw. Organisationen zusammensetzt, die sich substantiell – und nicht nur ideell – am Projekt beteiligen. Die Initiatoren eines Projekts können einzelbetrieblich organisiert sein, die Projektträgerschaft (z.B. Vorstandsmitglieder eines neugegründeten Vereins) muss jedoch überbetrieblich sein.

Besondere Regeln

- Ein Projekt, das für die Region eine zentrale Rückgratfunktion innehat und positive Externalitäten generiert (Leuchtturmprojekt mit Systemwirkung auf die gesamte Region), kann unterstützt werden, auch wenn es von einem einzelnen Unternehmen getragen wird. Das Projekt muss sich als zentraler Bestandteil in die regionale / kantonale Strategie einfügen und massgeblich zu deren Umsetzung beitragen.
- Ein Projekt, das z.B. im Rahmen einer RIS-Strategie mit Informations-, Beratungs-, Vermittlungs- sowie Netzwerkleistungen zur Innovationsförderung bei KMU oder zur Start-up-Förderung beiträgt, kann einzelne Unternehmen unterstützen. Dabei werden den Unternehmen keine direkten Finanzhilfen zugesprochen, sondern sogenannte Realtransfers (unentgeltliche Dienstleistungen). Diese Dienstleistungen müssen begrenzt sein und prinzipiell allen Interessenten zugänglich sein.

9. Nachhaltigkeit**Definition**

Das Projekt berücksichtigt die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung.

Präzisierung

- Das Projekt zielt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit der Region langfristig zu verbessern, und dabei negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu minimieren. Weiter sollen Vorhaben zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung optimiert und positive Synergien angestrebt werden.
- Ziel bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung von Projekten ist, Zielkonflikte offenzulegen, Optimierungsmöglichkeiten zu suchen sowie eine Entscheidungshilfe zu bieten.
- Projekte können den Beitrag an eine nachhaltige Entwicklung ebenfalls explizit im Geschäfts- und/oder Wirkungsmodell ausweisen, indem der ökonomische, ökologische und soziale Nutzen beschrieben wird bzw. die ökonomischen, ökologischen und sozialen Kosten des Projekts beschrieben werden.

Besondere Regeln bei Infrastrukturdarlehen

- Wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen bergen Risiken für die Umwelt – insbesondere für Natur- und Landschaftswerte. Bei Infrastrukturprojekten muss das im Kanton geltende ordentliche planungs- und umweltrechtliche Instrumentarium zum Einsatz kommen, das in Interessenabwägungsprozessen unter öffentlicher Mitwirkung die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Projekten überprüft (Richt- und Nutzungsplanungen, Plangenehmigungs- und Konzessionsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Baubewilligungen).

Hilfsmittel

- Nachhaltigkeitsbeurteilung von Projekten auf der Ebene der Kantone und Gemeinden – ein Leitfaden (ARE, 2007):
www.regiosuisse.ch/documents/nachhaltigkeitsbeurteilung-projekten-der-ebene-der-kantone-und-gemeinden-leitfaden

5. REFERENZEN

Referenzen zu den aufgeführten Schlüsselkriterien

1. Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0), Art. 6; Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) (BBI 2015 7413); Botschaft zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung (07.025), S. 2456, 2488ff.; Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP) (05.080), S. 274, 281, 288; Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 (BBI 2015 2381), S. 2445 ff.
2. Botschaft zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung (07.025), S. 2455, 2490; Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 (BBI 2015 2381), S. 2452.
3. Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0), Art. 2-7; Botschaft zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung (07.025), S. 2454f.; Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP) (05.080), S. 266f.; Verordnung über Regionalpolitik (SR 901.021), Art. 1; Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 (BBI 2015 2381), S.2442.
4. Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0), Art. 7; Botschaft zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung (07.025), S. 2453, 2486, 2490, 2500; Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP) (05.080), S. 257, 259f. 262, 269, 272, 277; Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 (BBI 2015 2381), S. 2448.
5. Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) (BBI 2015 7413), Art. 5; Botschaft zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung (07.025), S. 2446, 2453, 2455, 2460; Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 (BBI 2015 2381), S. 2440.
6. Botschaft zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung (07.025), S. 2455f.; Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP) (05.080), S. 249, 259; Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 (BBI 2015 2381), S. 2445.
7. Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0), Art. 5; Botschaft zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung (07.025), S. 2491; Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP) (05.080), S. 256, 284.
8. Botschaft zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung (07.025), S. 2459, 2471f.; Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 (BBI 2015 2381), S. 2446.
9. Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0), Art. 2; Botschaft zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung (07.025), S. 2491; Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP) (05.080), S. 278, 284; Botschaft über die Standortförderung 2016–2019 (BBI 2015 2381), S. 2443, 2448, 2456-2457, 2482.

Alle rechtlichen Grundlagen sind unter folgendem Link einsehbar:

www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/Regional_Raumordnungspolitik.html